

Satzung des Fördervereins Anna-Freud-Schule Mainflingen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen „ Förderverein der Anna-Freud-Schule Mainflingen e. V. gegründet 21.01.2010 “, abgekürzt „ Förderverein AFS e. V.“.**
- 2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.**
- 3. Der Sitz des Vereins ist Mainhausen, Ortsteil Mainflingen.**
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Sprachliche Gleichstellung

- 1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.**

§ 3

Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Anna-Freud Schule Mainflingen.**
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen, sonstigen Zuwendungen und Überschüssen aus öffentlichen Veranstaltungen und deren Weiterleitung an die Anna-Freud-Schule in Mainflingen.**
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.**
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

8. Die Ausübung von Vereinsämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitglieder unter 18 Jahren bzw. gesetzliche Vertreter können an den Versammlungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

3. Die Mitglieder sind berechtigt ab dem 18. Lebensjahr für die Vorstandswahlen zu kandidieren.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck-auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet die in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins zu fördern.

7 . Die Mitglieder sind verpflichtet die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis zum 31.März jeden Jahres auf ein zu benennendes Konto des Fördervereins AFS e. V. einzuzahlen oder dem Förderverein der AFS e. V. eine Bankeinzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden und beginnt mit dem Tag der Aufnahme rückwirkend ab dem 01.01. des laufenden Kalenderjahres, d. h. es muss ab diesem Jahr der Mitgliedsbeitrag geleistet werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

3. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für den Beginn der Mitgliedschaft.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn

a.) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder störend auf das Vereinsleben einwirkt.

b.) das Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen oder den Satzungszweck verstößt.

c.) das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

d.) mit seiner Mitgliedsbeitragszahlung trotz Erinnerung zwei Jahre im Rückstand ist.

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Dies kann auch schriftlich erfolgen. Persönliche Anhörung kann, muss aber nicht erfolgen. Bei einem Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand**

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben.

- a.) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte.**
- b.) Entlastung des Vorstands.**
- c.) Wahl des Vorstands.**
- d.) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.**
- e.) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.**
- f.) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.**
- g.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.**

h.) Beratung und Beschlussfassung über Einsprüche wegen Ausschlusses aus dem Verein.

i.) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Anträge und Ergänzungen der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim dem Vereinsvorsitzenden bzw. Vertreter schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge-auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Über Satzungsänderungen kann nur wirksam beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung in der Einladung angekündigt war.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

10. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

11. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

14. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand für den Fall, dass seitens von Behörden Bedenken gegen diese Satzung bestehen, diese im Vereinsinteresse nach Vorgabe zu ändern.

§ 11

Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem

1. Geschäftsführenden Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt.

a.) Dem 1. Vorsitzenden

b.) Dem 2. Vorsitzenden

c.) Dem Rechnungsführer

d.) Dem Schriftführer

2. Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand), der sich wie folgt zusammensetzt.

a.) Dem geschäftsführenden Vorstand

b.) Bis zu zwei Beisitzern

c.) Dem Schulleiter bzw. einem Vertreter der Schulleitung

d.) Dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates bzw. einem Vertreter des Schulelternbeirates

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu rechtsverbindlichen Erklärungen des Vereins genügen jeweils die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, darunter in jedem Falle die, eines Vorsitzenden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds.

7. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstands durch den 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden abgegeben.

8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll, das vom Schriftführer aufzunehmen ist, niedergelegt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 12

Rechnungswesen

- 1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur im Rahmen der vom Vereinsvorstand beschlossenen Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand leisten.**
- 2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.**
- 3. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.**

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Anna-Freud-Schule Mainflingen.**

§ 14

Datenschutz

- 1. Die Mitgliederdaten werden elektronisch erfasst und gespeichert. Die Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich für vereinsinterne Zwecke. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden die Daten gelöscht.**

§ 15

Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorstehende Satzung wurde am 21.01.2010 in Mainhausen von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

1. B. Schaper

Schaper, Beatrix

2. F. Haas

Haas, Felix

3. J. Schneider

Schneider, Jutta

4. S. Wagner

Wagner, Simone

5. P. Schmiedcke-Biewer

Schmiedcke-Biewer, Pia

6. S. Witschenbach-Hartig

Witschenbach-Hartig, Sylvia

7. M. Buschendorf

Buschendorf, Manfred

8. S. Köhler

Köhler, Simone

9. Beate Buschendorf

Buschendorf, Beate

10. *P. Trier*

Trier, Peter

11. *Horst Fiedler*

Fiedler, Horst

12. *Monika Haas*

Haas, Monika